

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten

zur Förderung der örtlichen

Vereine und Organisationen

(Vereinsförderungsrichtlinien)

in der Fassung vom 21.07.2008

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat
am 21.07.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009
Veröffentlicht in TBR Nr. 33 vom 14.08.2008

Vorbemerkung

1. Allgemeine Grundsätze

2. Arten der Förderung

A. Grundförderung

B. Förderung der Jugendarbeit

C. Förderung der Seniorenarbeit

D. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und des Deutschen Roten Kreuzes

E. Förderung kirchlicher Gruppen

F. Förderung überörtlicher Begegnungen

G. Allgemeine Zuschüsse für Unterhaltungsaufwendungen

H. Besondere Zuschüsse für Reparatur-/Sanierungskosten

3. Inkrafttreten

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien
der Gemeinde Weingarten zur Förderung
der örtlichen Vereine und Organisationen
(Vereinsförderungsrichtlinien)

- vom 21.07.2008 -

Vorbemerkung

Die örtlichen Vereine erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie leisten vielfältige Beiträge zur Ausgestaltung des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens in der örtlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung in einer technik- und leistungsorientierten Gesellschaft zum psychischen und körperlichen Ausgleich der Anforderungen des Alltags. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Neben der Förderung, die in diesen Richtlinien geregelt ist bzw. die aufgrund dieser Richtlinien beantragt werden kann, unterstützt die Gemeinde die örtlichen Vereine durch Überlassung kommunaler Einrichtungen und Anlagen, bspw. von Sportstätten, Räumlichkeiten und Plätzen oder Überlassung von Grundstücken für vereinseigene Anlagen sowie Veröffentlichungsmöglichkeiten im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien. Gebühren und andere Regelungen darüber sind gesondert festgelegt. Auf diese Regelungen wird hingewiesen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt der Gemeinderat voraus, dass die Vereine sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde Weingarten (Baden) durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Gemeinde Weingarten (Baden) unterstützt die örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband
- b) vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit
- c) Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge; die Förderung wird gedeckelt auf die Höhe des Soll- Mitgliedsbeitragsaufkommens zum 31.12. des Vorjahres.

Bei der Aufnahme und Einstufung in die verschiedenen Förderkategorien wird eine Abwägung vorgenommen, bei der die Größe des Vereins (Mitgliederzahl), Beteiligung am Gemeinschaftsleben, soziales Engagement und Zurverfügungstellung öffentlicher Parkanlagen gewichtet werden.

Diese Richtlinien gelten nicht für

- politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen oder Bürgerinitiativen
- Fördervereine

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Zuschusses besteht nicht.

1.3 Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern.

1.4 Soweit Pro-Kopf-Beträge geleistet werden, beziehen sich diese nur auf Einwohner der Gemeinde Weingarten (Baden) und jeweils auf den Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahres.

1.5 Die direkte finanzielle Zuwendung an die örtlichen Vereine durch die Gemeinde gliedert sich in eine regelmäßige jährliche Förderung und eine Sonderförderung auf Antrag. Bei beiden Förderarten werden Vereine nur dann berücksichtigt, wenn die Aktivitäten des Vereins auf Dauer angelegt sind. Sie werden erstmals berücksichtigt, wenn sie zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in der Regel vier Jahre bestanden haben. Die grundsätzliche Entscheidung über die Berücksichtigung bei der Förderung trifft der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats. Dazu ist ein Antrag des Vereins notwendig, dem neben der Vereinssatzung mindestens die Unterlagen beizufügen

sind, die der Gemeinde bei der Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung vorzulegen sind.

1.6 Zur Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung haben die betroffenen Vereine jeweils bis 31. Mai nachstehende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Bewilligung der Vereinsförderung
2. Statistische Erhebung (vollständig ausgefüllt)
 - a) Personaldaten
 - b) Mitgliederstand und Mitgliedsbeitragssätze
 - c) öffentliche Veranstaltungen: Art und Anzahl mit Teilnehmer und/oder Zuschauerzahlen
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung (Intensität bzw. Aktivitäten Jugendarbeit)
4. Schriftlicher Kassenbericht
5. die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik
6. Planung (Vorhaben)/Budget – Verwendungszweck der Förderung

Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres darstellen. Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Anträge können nicht behandelt werden.

Der Antrag um Förderung gilt für das Folgejahr.

Die Förderungen und Zuschüsse werden jeweils nach Verabschiedung des Haushalts und dessen Vollzugsfähigkeit ausbezahlt.

1.7 Sofern die Richtlinien auf Mitglieder eines Vereins Bezug nehmen, ist Anhaltspunkt dafür die Zahl der dem Dachverband als aktiv gemeldeten Mitglieder.

1.8 Sofern die Richtlinien eine Förderung der Jugendarbeit vorsehen, setzt diese erst ein, wenn dem Verein mindestens 10 jugendliche Mitglieder angehören und mindestens 1 x monatlich eine aktive Jugendarbeit stattfindet. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen unter 18. Jahren. Eine Sparte im Sinne dieser Richtlinien ist ein Bereich des Hauptvereins, der eigenständig organisiert ist.

Alle Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie werden nur Vereinen, nicht Abteilungen von Vereinen, gewährt. Die Empfänger von Zuschüssen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

2. Arten der Förderung

Die Gemeinde Weingarten (Baden) fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen durch laufende und/oder einmalige Zuschüsse. Hierbei werden folgende Arten der Bezuschussung festgelegt:

- A. Grundförderung
- B. Förderung der Jugendarbeit
- C. Förderung der Seniorenarbeit
- D. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und des Deutschen Roten Kreuzes
- E. Förderung kirchlicher Gruppen/Vereine
- F. Förderung überörtlicher Begegnungen
- G. Allgemeine Zuschüsse für Unterhaltungsaufwendungen
- H. Besondere Zuschüsse für Reparatur-/Sanierungskosten

Ehrengaben bei Vereinsjubiläen:

Die Förderung bei Vereinsjubiläen ist durch eine Ehrenordnung geregelt.

A. Grundförderung

Die berechtigten Vereine erhalten nach Maßgabe von Ziffer 1 nachstehende jährliche Grundbeträge:

ab	25 Mitglieder.....	75,00 €
	50 Mitglieder.....	100,00 €
	75 Mitglieder.....	125,00 €
	100 Mitglieder.....	150,00 €
	150 Mitglieder.....	200,00 €
	200 Mitglieder.....	250,00 €
	250 Mitglieder.....	300,00 €
	300 Mitglieder.....	350,00 €
	350 Mitglieder.....	400,00 €
	400 Mitglieder.....	450,00 €
	450 Mitglieder.....	500,00 €
	500 Mitglieder.....	550,00 €
	600 Mitglieder.....	620,00 €
	700 Mitglieder.....	690,00 €
	800 Mitglieder.....	760,00 €
	900 Mitglieder.....	830,00 €
	1.000 Mitglieder.....	900,00 €
	über 1.000 Mitglieder.....	900,00 €
	+ je weitere 100 Mitglieder.....	35,00 €

Daneben werden folgende Zuschläge gewährt:

- Beteiligung am Gemeinschaftsleben
Aktive Mitgestaltung beim
 - Rahmenprogramm Wein- und Straßenfest
/Veranstaltungstag 100,00 €
 - Ferienspaß/Veranstaltungstag..... 50,00 €
 - Rahmenprogramm Partnerschaftstreffen..... 50,00 €
 - Rahmenprogramm Seniorennachmittag..... 50,00 €
 - Volkstrauertag..... 50,00 €

- Für ihr soziales Engagement in der Gemeinde erhalten
 - BLUT e.V..... 130,00 €
 - Familienzentrum Allerdings e.V..... 130,00 €

Unbeschadet hiervon ist es der Verwaltung vorbehalten, im Einzelfall besondere Leistungen zu honorieren und einen weiteren Zuschlag zu gewähren.

B. Förderung der Jugendarbeit

Für jedes dem jeweiligen Verband gemeldete jugendliche Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren erhalten die berechtigten Vereine unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen sowie die kirchlichen Gemeinschaften für ihre mitgliedschaftlich organisierten Jugendgruppen einen jährlichen Beitrag (Jugendzuschuss) in Höhe von 15,00 €.

Für jedes jugendliche Mitglied, das nachweislich mehreren Sparten innerhalb eines Vereines angehört, wird der Zuschuss pro weitere Sparte um 15,00 € erhöht.

Die Auszahlung des Jugendzuschusses erfolgt nur, wenn der Verein den Gedanken des Jugendschutzes in seiner Arbeit praktisch umsetzt und sich im Rahmen einer Schulung durch den Landkreis Karlsruhe zertifizieren lässt und sich damit verstärkt mit den einschlägigen Bestimmungen zur Suchtvorbeugung bei Veranstaltungen auseinandersetzt.

C. Förderung der Seniorenbetreuung

C.1 Für Zwecke der Seniorenbetreuung (70jährige und älter) erhalten folgende Organisationen einen jährlichen Zuschuss:

- Evangelische Kirchengemeinde
(Diakonie-Ausschuss, Altenwerk)130,00 €
- Katholische Kirchengemeinde (Altenwerk)130,00 €
- Arbeiterwohlfahrt130,00 €
- Verband der Kriegsbeschädigten130,00 €
- Deutsches Rotes Kreuz130,00 €

C.2 Seniorenfahrten der unter C.1 genannten Veranstalter werden auf Antrag mit 25 % der Kosten, höchstens 160,00 € jährlich, gefördert.

Die Förderung beschränkt sich dabei ggf. anteilmäßig auf die 70jährigen und älteren Teilnehmer.

Die Kosten und die Teilnehmer sind nachzuweisen.

D. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und des Deutschen Roten Kreuzes

D.1 Die Freiwillige Feuerwehr Weingarten und des Ortsvereins des Deutschen Roten Kreuzes erhalten wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit einen jährlichen Zuschuß in Höhe von je 570,00 €.

D.2 Die Jugendförderung richtet sich nach Abschnitt B.

D.3 Aufwendungen für Anschaffungen des Ortsvereins des Deutschen Roten Kreuzes werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes auf Antrag von der Gemeinde getragen.

E. Förderung kirchlicher Gruppen

Folgende kirchliche Gruppen und Verbände erhalten nach Maßgabe der Ziffer 1 Grund- und Jugendförderung:

- CVJM
- EC- Jugendverband e.V.
- Evangelischer Kirchenchor
- Katholischer Kirchenchor
- KJG
- Kolpingfamilie

F. Überörtliche Begegnungen

- F.1 Für Vereine, die einen Verein zu Gast haben, gibt die Gemeinde auf Antrag einen kleinen Empfang.
- F.2 Für die Bewirtung ausländischer Gäste erhält der Verein auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 110,00 €. Die Mindestzahl der Gäste muss dabei 15 Personen betragen.
- F.3 Für die Delegation hält die Gemeinde ein Gastgeschenk bereit.

G. Allgemeine Zuschüsse für Unterhaltungsaufwendungen

G.1 Grünanlagen

Vereine, die Grünanlagen zu unterhalten haben (Sportplatzrasen einschließlich Aschenbahn, Rasenflächen, parkähnliche Flächen, sonstige Sportflächen) erhalten zu den Unterhaltungskosten dieser Anlagen einen Zuschuss von 3,00 €/ar jährlich. Anrechnungsfähig sind nur die reinen diesbezüglichen Flächen. Vereine mit Flächen bis zu 5 ar werden nicht gefördert (Bagatelle-Regelung).

Die Förderung wird mit der Maßgabe gewährt, dass auf den Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln verzichtet wird.

Unbeschadet der vorgenannten Regelung erhalten der Verein der Vogelfreunde 1958 e.V. und der Vogelschutz- und Zuchtverein 1960 e.V für die öffentliche Zurverfügungstellung ihrer Parkanlagen einen Pauschalbetrag von 500,00 €/Jahr.

G.2 Betriebskostenpauschale

Vereine, die bauliche Sportanlagen zu unterhalten haben, erhalten zu den Betriebskosten dieser Anlagen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr), soweit diese Kosten für sportliche Zwecke anfallen, einen Zuschuss von 15 % der anteiligen Kosten, max. 400,00 € jährlich. Der anteilige Verbrauch ist in der Regel durch Zwischenzähler nachzuweisen.

G.3 Wasserverbrauch für sportliche Zwecke

Der aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogene und für sportliche Zwecke (i.d.R. für Duschen) verwendete Teil des Wasserverbrauchs wird neben der Regelung der Ziffer 9.2 auf Antrag mit 50 % insoweit aus Sportförderungsmitteln des Gemeindehaushalts bezuschusst, als er pro Jahr 120 cbm übersteigt. Dies bezieht sich sowohl auf den Wasserpreis als auch auf die Abwassergebühr. Der Verbrauch ist durch Zwischenzähler nachzuweisen.

H. Besondere Zuschüsse für Reparatur-/Sanierungskosten

Die nach Abschnitt A. berechtigten Vereine erhalten auf Antrag Zuschüsse für Reparaturen in Höhe von 10 % der nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen (einschließlich Eigenleistungen), maximal 10.000,00 /Jahr. Daneben werden Zuschüsse für Kosten von energetischen Sanierungen analog des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) in Höhe von 20 % der nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen (einschließlich Eigenleistungen), maximal 10.000,00 €/Jahr, gewährt.

Der Wert der nachgewiesenen unentgeltlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder (Eigenarbeit) wird mit 10,00 € pro geleisteter Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Kosten eingerechnet. Aufwendungen, welche für einen gewerblichen Betrieb oder dessen Verpachtung oder für vermietete Teile eines Gebäudes oder einer Anlage entstehen, sind nicht zuschussfähig.

Kleinreparaturen bis zu 500,00 € im Einzelfall werden nicht gefördert. (Bagatelle-Regelung).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 04.09.1989 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Übergangsregelung:

Der Erstantrag für das Jahr 2009 ist abweichend von Ziff. 1.6. bis 30.09.2008 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Weingarten (Baden), 21.07.2008

Scholz
Bürgermeister